



Abteilung V
E-1258/2017

Urteil vom 20. August 2019

Besetzung

Richter Markus König (Vorsitz),
Richterin Barbara Balmelli, Richter Jean-Pierre Monnet,
Gerichtsschreiberin Lhazom Pünkang.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Rechtsanwalt Gabriel Püntener,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 24. Januar 2017.

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat am (...) 2015 und suchte am (...) 2015 im Transitbereich des Flughafens B. _____ um Asyl nach. Am (...) 2015 fand dort seine Befragung zur Person (BzP) statt. Daraufhin wurde ihm mit Entscheid des SEM vom (...) 2015 die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung des Asylverfahrens bewilligt. Am 26. Mai 2016 führte das SEM eine einlässliche Anhörung des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen durch.

A.b Der Beschwerdeführer gab zur Begründung seines Asylgesuchs zu Protokoll er sei in C. _____ (Distrikt Jaffna, Nordprovinz) geboren und tamilischer Ethnie. Am (...) 2008 sei er im Alter von (...) Jahren von den LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) zwangsrekrutiert und im (...) Camp im Vanni-Gebiet (Nordprovinz) militärisch ausgebildet worden. Nachdem ihm am (...) 2009 die Flucht aus diesem Camp gelungen sei, sei er am (...) 2009 zusammen mit seinen Eltern ins Flüchtlingslager der sri-lankischen Armee (SLA) in D. _____ eingetreten und bis zum (...) 2009 dort verblieben. Einen Monat später sei die Familie nach E. _____ gezogen, wo sie für eine längere Zeit in einem Mietshaus gewohnt hätten. Dort sei er einer behördlichen Meldepflicht unterstellt worden.

Weil er in der Folge immer wieder Verhören und Folterungen ausgesetzt gewesen sei, habe er E. _____ am (...) 2012 verlassen. Am (...) 2012 habe er bei einem Priester im F. _____ Zuflucht gefunden und sich danach über drei Jahre lang bei diesem versteckt gehalten. Sein Vater habe anlässlich einer Konfrontation mit Angehörigen der SLA unter Zwang das Versteck des Sohnes verraten. Zugleich seien damals Fälle von Erschiesungen und Verschleppungen von ehemaligen LTTE-Mitgliedern bekannt geworden. Aus Furcht vor solchen Verfolgungsmassnahmen habe er (Beschwerdeführer) sein Versteck verlassen und seine Ausreise vorbereitet. Nach einem ersten missglückten Versuch vom (...) 2015 – bei dem ihm im Transitbereich des Flughafens G. _____ sein Ticket abhandengekommen sei und er deshalb wieder nach Colombo habe zurückfliegen müssen – sei er (...) 2015 schliesslich definitiv aus Sri Lanka aus- und nach Europa weitergereist.

Wie er von den Eltern erfahren habe, hätten ihn Angehörige der SLA auch nach der Ausreise noch bei seiner Familie und beim Priester gesucht.

A.c Zur Untermauerung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer folgende Beweismittel ein: Seinen Reisepass im Original, eine Kopie seiner Geburtsurkunde, eine Kopie seiner Flüchtlingskarte, sieben Bestätigungsschreiben verschiedener Personen betreffend die Situation des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat (Rektor des F._____, zwei Parlamentsabgeordnete, (...) von Jaffna, Grama Officer in E._____, Priester der H._____ Church) sowie ein Foto mit einem Geistlichen.

B.

Mit Verfügung vom 24. Januar 2017 (eröffnet am 25. Januar 2017) stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, wies sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

C.

C.a Mit Eingabe vom 24. Februar 2017 liess der Beschwerdeführer die Verfügung des SEM vom 24. Januar 2017 durch seinen Rechtsvertreter anfechten und beantragen, diese sei wegen Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör, eventualiter wegen Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Verfügung des SEM aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen. Eventualiter sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren, oder es seien zumindest die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, das Bundesverwaltungsgericht habe nach dem Eingang der Beschwerde unverzüglich darzulegen, welche Gerichtspersonen mit deren Behandlung betraut würden und zu bestätigen, dass diese tatsächlich zufällig ausgewählt worden seien.

C.b Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer folgende Beweismittel zu den Akten: Ein Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin vom 23. Februar 2014, eine Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014, eine "Referenzfotografie" des Beschwerdeführers, Fotos des Beschwerdeführers anlässlich von Demonstrationen in I._____ im (...) 2015 und im (...) 2016, einen Auszug aus der Internet-Homepage des tamilischen Nachrichtenportals tamilwin.com, ein Formular "Ersatzreisepapierbeschaffung" des sri-lankischen Generalsekretariats, einen Artikel der

Neuen Zürcher Zeitung am Sonntag "Ausgeschaffte Tamilen geoutet" vom 27. November 2016, eine Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 30. Juli 2016 zu einem Lagebild des SEM vom 5. Juli 2016, eine weitere Stellungnahme vom 18. Oktober 2016 zum Lagebild des SEM vom 16. August 2016 sowie einen Bericht seines Rechtsvertreters zur aktuellen Lage in Sri Lanka vom 12. Oktober 2016 (inklusive CD mit mehr als 200 Informationsquellen).

D.

Mit Schreiben vom 2. März 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der Beschwerde.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 9. März 2017 stellte der Instruktionsrichter fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten und forderte ihn zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.– auf. Ferner wurde dem Beschwerdeführer die voraussichtliche Zusammensetzung des Spruchgremiums mitgeteilt.

F.

Mit Eingabe vom 23. März 2017 reichte der Beschwerdeführer weitere Beweismittel zu seinem exilpolitischen Engagement zu den Akten. Nebst diversen neuen Medienberichten wurden insbesondere Fotos des Beschwerdeführers mit seiner (...)mannschaft, in einem (...)trikot sowie eine Nahaufnahme (...) eingereicht, auf welcher eine Narbe zu sehen sei.

G.

Am 23. März 2017 wurde der Kostenvorschuss von Fr. 600.– an die Gerichtskasse überwiesen.

H.

Mit Instruktionsverfügung vom 31. März 2017 wurde das SEM zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen.

I.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. April 2017 hielt die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

J.

Mit Instruktionsverfügung vom 20. April 2017 wurde dem Beschwerdeführer das Replikrecht eingeräumt.

K.

Mit Eingabe vom 5. Mai 2017 nahm der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung Stellung und beantragte, das Bundesverwaltungsgericht habe das SEM, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie die Schweizer Botschaft anzuweisen, einen lückenlosen Bericht über die Vorgänge betreffend die nach Sri Lanka rückgeführten Personen zu erstellen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.5 Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.6 Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs, die Verletzung der Begründungspflicht sowie die unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

3.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe die von ihm eingereichten Beweismittel nicht ausführlich erörtert und nicht korrekt gewürdigt und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Namentlich habe die Vorinstanz in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes die Relevanz und Bedeutung der eingereichten Beweismittel verkannt. Die eingereichten Beweismittel würden seine Verfolgung belegen (Beschwerde S. 9 f.).

3.3.2 Weiter erblickt der Beschwerdeführer darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, dass zwischen der BzP und der vertieften Anhörung mehr als 21 Monate vergangen seien. Durch dieses unsachgemässe Vorgehen habe das SEM eine zentrale Empfehlung im Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin vom 23. Februar 2014 missachtet, wonach die zeitliche Nähe zwischen Anhörung und Befragung zu wahren sei (Beschwerde S. 10).

3.3.3 Sodann habe das SEM im Rahmen der Planung und Durchführung der beiden Befragungen dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht genügend Rechnung getragen und trotz Kenntnis der gesundheitlichen Problematik auch keine entsprechenden medizinischen Abklärungen vorgenommen (Beschwerde S. 10 f. und 17). Ausserdem habe der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung geltend gemacht, Opfer sexueller Übergriffe geworden zu sein, und auch diesem Vorbringen sei nicht korrekt Rechnung getragen worden. Aus diesen Gründen sei das Anhörungsprotokoll für nichtig zu erklären und der Beschwerdeführer im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Runde durch eine fachkundige Person erneut anzuhören, wobei seinem Gesundheitszustand Rechnung zu tragen sei (Beschwerde S. 12).

3.4 Die behördliche Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen im schweizerischen Asylverfahren an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG).

3.4.1 Aus den Akten ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers anlässlich der Befragungen derart gewesen wäre, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, angehört zu werden. Er beantwortet die Frage nach seinem Gesundheitszustand in der Anhörung mit den folgenden Worten: "Körperlich geht es mir gut, aber psychisch nicht so gut. Ich vermisse meine Eltern sehr. Meine Eltern sind krank. Ich mach mir Sorgen. (GS weint)" (vgl. Protokoll Anhörung A 19/24

ad F219). Es wurden im Verlauf des Asylverfahrens keine konkreten Gesundheitsbeschwerden geltend gemacht und auch keine Arztzeugnisse eingereicht. Das SEM sah sich bei dieser Aktenlage zu Recht nicht veranlasst, die Anhörung zu wiederholen. Es ist auch nicht die Aufgabe des SEM, ohne konkrete Veranlassung von Amtes wegen Abklärungen zum Gesundheitszustand von Asylsuchenden anzuordnen oder eine spezialärztliche Behandlung in die Wege zu leiten (vgl. BVG E 2009/50 E. 10).

3.4.2 Soweit in der Beschwerde auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung und auf "sexuelle Übergriffe" während der Verhöre hingewiesen wird (Beschwerde insbes. S. 7 und S. 11), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer neben psychischen Einschüchterungen (insbesondere das Einsperren unter Lichtenzug; vgl. Protokoll Anhörung A 19/24 ad F136 ff., insbes. F140 f.) Schläge mit unterschiedlichen Werkzeugen auf den Kopf und auf verschiedene Köperteile schilderte; in der Schlussphase sei er "sexuell belästigt" worden, indem er auch auf sein Geschlechtsorgan geschlagen worden sei (vgl. a.a.O. ad F153). "Sexuelle Übergriffe", die über auch seine Genitalien treffende Schläge hinausgegangen wären, macht der Beschwerdeführer auch in seinem Rechtsmittel nicht geltend. Es ergeben sich bei dieser Aktenlage keine konkreten Hinweise für die Annahme, der Beschwerdeführer wäre, weil an seiner Anhörung Frauen anwesend waren, aus Scham oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, seine Erlebnisse vollständig und wahrheitsgemäss zu schildern.

3.4.3 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung hinreichend nachgekommen ist.

3.4.4 An dieser Feststellung ändert auch die Rüge des langen zeitlichen Abstands zwischen den beiden Befragungen nichts: Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich um eine Empfehlung von Prof. Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann; zweifellos ist es wünschenswert, wenn zwischen der BzP und der Anhörung ein relativ kurzer Zeitraum liegt – hingegen besteht keine gesetzliche Verpflichtung des SEM, die Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der BzP durchzuführen; der Länge des zwischen den Befragungen verstrichenen Zeitraums ist indessen insbesondere bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu berücksichtigen (vgl. zu Ganzen etwa Urteile des BVGer E-2344/2017 vom 25. September 2017 E. 2.8 oder D-2157/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 6.3.5).

3.4.5 Soweit sich die formale Kritik des Beschwerdeführers auf die Würdigung der Aktenlage bezieht, ist gegebenenfalls in den nachfolgenden Erwägungen darauf einzugehen.

3.5

3.5.1 Des Weiteren wird moniert, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie zahlreiche Vorbringen und Beweismittel des Beschwerdeführers nicht gewürdigt habe und sich mit anderen Aussagen und Unterlagen nicht ernsthaft und sorgfältig auseinandergesetzt haben könne. Noch schwerer wiege die Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM, welches zwar die LTTE-Vergangenheit des Beschwerdeführers als glaubhaft erachte, diesen Umstand indes trotz Heranziehung des entsprechenden Referenzurteils falsch gewürdigt und deshalb die Flüchtlings-eigenschaft zu Unrecht verneint habe. Die gesamte Glaubhaftigkeitsprüfung vermöge nicht zu überzeugen und das SEM habe es zu Unrecht unterlassen, die Vorbringen des Beschwerdeführers vor den aktuellen Länderhintergrundinformationen und der geltenden Rechtsprechung zu würdigen (Beschwerde S. 12 ff.). Aufgrund dieser schweren Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM, seien die bei der Ausarbeitung dieses Entscheids beteiligten Mitarbeitern des SEM persönlich zu sanktionieren. Die Argumentation des SEM zur Glaubhaftigkeit könne, nebst den bisher genannten Mängeln, im Übrigen auch aus Gründen der Logik nicht nachvollzogen werden (Beschwerde S. 14 ff.).

3.5.2 Soweit der Beschwerdeführer die fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und der von ihm eingereichten Beweismittel bemängelt, beschlägt dies nicht das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, sondern dies ist allenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Parteivorbringen zu würdigen. Gleiches gilt mit Bezug auf die Vorbringen im Zusammenhang mit seiner Folternarbe und seinen exilpolitischen Tätigkeiten.

3.5.3 Das SEM hat seine Rechtsauffassung in der Verfügung so begründet, dass der Beschwerdeführer diese sachgerecht anfechten konnte. Zu den in der Beschwerde thematisierten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers hat sich das SEM ausführlich in der Vernehmlassung geäußert. Der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht ist unbegründet.

3.5.4 Von einer groben Verletzung amtlicher Pflichten durch die beteiligten SEM-Mitarbeitenden ist gemäss Akten nicht auszugehen – die Frage einer Sanktionierung dieser Personen stellt sich schon aus diesem Grund nicht.

3.6

3.6.1 Überdies wurde moniert, das SEM habe die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und nicht korrekt abgeklärt, das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 falsch ausgelegt und sich stattdessen an seinem eigenen unvollständigen und teilweise falschen Lagebild vom 16. August 2016 orientiert. Weiter habe es das SEM unterlassen, die zu erwartende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf und die standardmässigen behördlichen "Backgroundchecks" für das vorliegende Verfahren korrekt und vollständig abzuklären. Ausserdem wurde auf neue Fälle von Verfolgungen nach der Rückschaffung aus der Schweiz hingewiesen (Beschwerde S. 21 ff.).

3.6.2 Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass sich das SEM in Kenntnis des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 mit allfälligen Risikofaktoren des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat. Alleine der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als vom Beschwerdeführer vertreten und es aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung.

3.6.3 Für die beantragten spezifischen Abklärungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reisepapieren bestand und besteht ebenso wenig Veranlassung wie für diesbezügliche Anweisungen des SEM oder des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten durch das Bundesverwaltungsgericht.

3.7 Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und ans SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Kassationsbegehren sind somit abzuweisen.

4.

4.1 Für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht stellt der Beschwerdeführer mehrere Beweisanträge (Beschwerde S. 30): Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei von Amtes wegen abzuklären; sollte eine entsprechende Behandlung nicht von Amtes wegen eingeleitet werden, müsste dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist angesetzt werden, so dass dieser eine entsprechende Behandlung selbständig aufnehmen könne; der Be-

schwerdeführer sei erneut anzuhören, und zwar in einem gleichgeschlechtlichen Team durch eine Fachperson, welche über ausreichende Länderhintergrundinformationen verfüge; im Rahmen einer Botschaftsabklärung sei ein Priester des F. _____ als Zeuge zu befragen; dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel zu seinem exilpolitischen Engagement anzusetzen.

4.2 Nach den vorstehenden Ausführungen besteht keine Veranlassung für eine ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers (durch das SEM oder das Bundesverwaltungsgericht) oder für behördlich initiierte Abklärungen seines Gesundheitszustandes. Er ist im vorliegenden Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten, dem bekannt ist, dass Asylsuchende von Gesetzes wegen zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung verpflichtet sind (Art. 8 AsylG) und ihnen vorliegende Beweismittel unaufgefordert einzureichen haben. Schon aus diesem Grund besteht keine Veranlassung dem Beschwerdeführer Frist zum Beleg seiner Vorbringen – namentlich exilpolitischer Aktivitäten – zu setzen.

4.3 Die Zeugenbefragung ist im Verwaltungs(beschwerde)verfahren ein subsidiäres Beweismittel, das nach dem Willen des Gesetzgebers nur zum Zug kommen soll, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise abklären respektive feststellen lässt (Art. 14 Abs. 1 VwVG). Im vorliegenden Verfahren besteht keine Veranlassung für die Anhörung von Zeugen durch die Schweizer Botschaft in Colombo (die Frage, ob ein derartiger hoheitlicher Akt einer schweizerischen Behörde in einem Drittstaat faktisch möglich und rechtlich zulässig wäre, kann hier offenbleiben).

4.4 Die Beweisanträge des Beschwerdeführers sind abzuweisen.

5.

5.1 Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM im Wesentlichen Folgendes aus:

5.1.1 Die Zwangsrekrutierung durch die LTTE, das viermonatige Militärtraining und die Flucht des Beschwerdeführers aus dem Camp seien durchwegs plausibel; allenfalls bestünden gewisse Zweifel an den Schilderungen zur Flucht aus dem Camp. Seinen Aufenthalt im Flüchtlingscamp sowie einzelne Verhöre durch das Criminal Investigation Department (CID) beschreibe er ebenfalls mehrheitlich glaubhaft. Daher könne davon ausgegangen werden dass der Beschwerdeführer – wenn auch nur kurz – LTTE-Mitglied gewesen sei, die Behörden davon gewusst hätten und er mindestens einmal dazu befragt und allenfalls auch geschlagen sowie gefoltert worden sei.

Hingegen erweise sich die für die folgende Zeit geltend gemachte jahrelange Verfolgung bis zur Ausreise im Jahr 2015 als unglaublich. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Beschwerdeführer nicht bereits im Jahr 2009 in ein Rehabilitationscamp hätte gebracht werden können; das Vorbringen, er sei gemäss dem damaligen behördlichen Vorgehen nicht im Flüchtlingscamp D._____ "herausgefiltert" und danach als ehemaliger LTTE-Mitglied in ein Rehabilitationscamp eingewiesen worden, sei unrealistisch. Dass er nicht in Rehabilitationshaft genommen worden sei, sei ein Hinweis darauf, dass er von den sri-lankischen Behörden nur als ein sehr unwichtiges LTTE-Mitglied wahrgenommen worden sei.

Das Interesse an seiner Person sei demnach von Anfang an sehr gering gewesen, was allerdings nicht ausschliesse, dass er zu dieser Zeit weiterhin beobachtet und befragt worden sei. Dieses Vorgehen sei bekannt, erreiche in der Regel jedoch kein asylrelevantes Ausmass. Untermauert werde das Desinteresse der Behörden an seiner Person überdies mit der Tatsache, dass er im Frühling 2015 problemlos zweimal aus Colombo habe aus- und einmal wieder einreisen können.

Diese Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen würden durch seine stereotypen und unlogischen Schilderungen bezüglich der letzten drei Jahre in Sri Lanka untermauert. So habe er beispielsweise angegeben, sein Vater sei während dieser Zeitspanne durchschnittlich vier- bis fünfmal pro Monat vom CID besucht und befragt worden. Diese Kadenz und die kumulierte Anzahl von rund 120 solcher Kontakte erschienen angesichts des geringen Profils des Beschwerdeführers als unrealistisch respektive masslos übertrieben. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden nicht bereits viel früher mit Schlägen oder anderen Methoden gegen den Vater versucht hätten, den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers aufzufindig zu machen, und der Vater das Versteck erst nach drei Jahren angegeben habe. Auch die Konsequenzen für den Vater und den Priester seien realitätsfern, wenn sie nach der Ausreise des Beschwerdeführers nur ein- respektive zweimal von den Behörden heimgesucht worden seien (nachdem der Vater zuvor drei Jahre lang sehr häufig behelligt worden sein solle). Dass sich die Behörden mit den jeweiligen Antworten, nichts über den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers zu wissen, zufriedengegeben haben sollen, sei nicht nachvollziehbar. Schliesslich sei den als Beweismittel eingereichten Schreiben aus Sri Lanka und der Fotografie nur ein äusserst geringer Beweiswert beizumessen.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass zwar nicht auszuschliessen sei, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden als ehemaliges LTTE-Mitglied registriert und verhört worden sei; indessen habe dies keine jahrelange Verfolgung bis zu seiner Ausreise nach sich gezogen.

5.1.2 Weiter stellte sich das SEM auf den Standpunkt, aufgrund der Aktenlage erfülle der Beschwerdeführer auch keine Risikofaktoren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (gemäss Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016).

Da der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, dass er ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sei, bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würde.

5.1.3 Schliesslich habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, dass zurückkehrenden Tamilinnen und TAMILen in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohe, sondern im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden müsse. Vorliegend würden sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm eine durch Art. 3 EMRK verbotene Bestrafung oder Behandlung drohe. Schliesslich würden auch keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz, aus welcher er stamme, sei zum heutigen Zeitpunkt sowohl individuell als auch gemäss der geltenden Rechtsprechung in genereller Hinsicht zumutbar.

5.2

5.2.1 Der Beschwerdeführer rügte in seiner Beschwerdeeingabe insbesondere, das SEM habe in der angefochtenen Verfügung die aktuell geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Sri Lanka missachtet. Er erfülle zahlreiche der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren: Er sei von den LTTE zwangsrekrutiert worden, habe bei diesen ein Training absolviert und sei so zum LTTE-Mitglied geworden. Die sri-lankischen Behörden hätten seine LTTE-Mitgliedschaft während seines Aufenthaltes im Flüchtlingscamp registriert und ihn deshalb verhört sowie beim Austritt aus diesem Camp einer Meldepflicht unterstellt. Im Rahmen dieser Meldepflicht sei er regelmässig Verhören und Folterungen unterzogen worden. Seit er

im Jahr 2012 in Jaffna untergetaucht und geflüchtet sei, sei er regelmässig bei seinen Angehörigen in Sri Lanka behördlich gesucht worden. Es sei unter diesen Voraussetzungen gesichert, dass er sich in Sri Lanka auf einer Stop- oder Watch-List befinde. Mit seiner Flucht ins Ausland und dem mehrjährigen Aufenthalt in einem tamilischen Diasporazentrum, mache sich der Beschwerdeführer gegenüber den sri-lankischen Behörden weiter verdächtig, Wiederaufbaubestrebungen der LTTE vorgenommen zu haben. Dieser Verdacht würde sich schliesslich aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten erhärten. Zudem weise er auch eine Folternarbe (...) auf, welche ihn verdächtig machen würde, für die LTTE gekämpft zu haben oder gefoltert worden zu sein. Er würde voraussichtlich mit temporären Reisedokumenten zwangsweise zurückgeschafft, was die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen würde. Es sei klar, dass es bei einer allfälligen Rückkehr in seinen Heimatstaat zu einer näheren Überprüfung seiner Person am Flughafen kommen würde und dass die Risikofaktoren die dabei zutage treten würden, zu einer Verhaftung führen würden (Beschwerde S. 5 f., S. 34 f.).

5.2.2 Das SEM habe mehrere eingereichte Beweismittel nicht beachtet oder spreche diesen zu Unrecht den Beweiswert ab. Insbesondere sei auf die Schreiben desjenigen Priesters zu verweisen, welcher dem Beschwerdeführer aufgrund seiner behördlichen Verfolgung, zwischen 2012 und 2015 eine Art "Kirchenasyl" gewährt habe. Aus diesen Schreiben ergebe sich eine behördliche Verfolgung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 6 f.).

5.2.3 Der Beschwerdeführer engagiere sich regelmässig exilpolitisch. Er sei auch in zwei verschiedenen tamilischen Sportclubs aktiv. Nachdem er in einem Internet-Zeitungsartikel an vorderster Front bei einer exilpolitischen Demonstration in I. _____ zu sehen gewesen sei, hätten die sri-lankischen Behörden Abklärungen beim Priester in J. _____ angestellt.

Im Übrigen werde der Vater des Beschwerdeführers seit seiner Flucht in die Schweiz weiterhin regelmässig von den sri-lankischen Sicherheitskräften heimgesucht und nach dem Verbleib des Beschwerdeführers gefragt. Auch beim Priester hätten mehrere solcher behördlichen Nachfragen stattgefunden (Beschwerde S. 8).

5.2.4 Sollte ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zugesprochen werden, müsste wegen der Gefährdung im Falle einer Rückschaffung die Unzuläs-

sigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt werden, weil damit zu rechnen sei, dass er Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könnte. Schliesslich sei aufgrund der gegebenen Umstände auch von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Beschwerde S. 35–37).

5.3

5.3.1 In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz zunächst aus, die beiden Schreiben des Priesters seien Bestätigungsschreiben, welche auch als Gefälligkeitsschreiben angesehen werden könnten. Aufgrund der ungläubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers komme diesen Dokumenten nur ein sehr geringer Beweiswert zu.

5.3.2 Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten sexuellen Übergriffe habe er selber mit Schlägen auf die Geschlechtsteile beschrieben. Da diese Informationen für die Erstellung des Sachverhalts als ausreichend beurteilt worden seien und weitere Angaben zu diesem Vorbringen zu keiner anderen Einschätzung der Gefährdungslage führen würde, sei eine ergänzende Anhörung in einem reinen Männerteam nicht als notwendig angesehen worden. Weiter seien die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers gestützt auf die Protokollaussagen auf seine Sorgen bezüglich der Eltern zurückzuführen. Es habe während der Anhörung auch keine Hinweise darauf gegeben, dass er aus psychischen Gründen Mühe gehabt hätte, die Fragen zu beantworten oder der Anhörung zu folgen. Aus diesen Gründen werde ein von den Behörden angeordnete ärztliche Untersuchung als nicht notwendig erachtet. Es stehe dem Beschwerdeführer jedoch frei, jederzeit ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

5.3.3 Dass der Beschwerdeführer bei seiner ersten Wiedereinreise vom CID befragt und festgehalten worden sei, sei nicht aussergewöhnlich und betreffe eine beträchtliche Anzahl der Rückkehrer. Diese Befragungen würden jedoch keine Asylrelevanz entfalten und seien rechtsstaatlich legitim.

5.3.4 Die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers seien nicht relevant, weil sich der Beschwerdeführer nicht in erheblicher Weise exponiert habe. Er habe lediglich als Teilnehmer an zwei Demonstrationen teilgenommen und sei in zwei tamilischen Sportclubs aktiv. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne der sri-lankische Nachrichtendienst blosse Mitläufer von realen Politaktivisten unterscheiden. Der angebliche einmalige Besuch der sri-lankischen Behörden beim Priester sei eine reine Behauptung.

5.3.5 Bezüglich der geltend gemachten Narbe im Sinne eines Risikofaktors sei festzuhalten, dass es sich hierbei um einen bloss schwachen risiko-begründenden Faktor handle. Zudem werde die Narbe (...) verdeckt, und sie sehe auch nicht wie ein typisches Zeichen einer Kampfhandlung aus.

Bezüglich des Risikoprofils wurde dem Beschwerdeführer entgegnet, es sei sehr wohl eine Risikoanalyse vorgenommen worden. Sein Profil genüge den Anforderungen jedoch nicht, insbesondere, weil die behaupteten Verfolgungsmassnahmen der letzten Jahre als unglaublich erachtet worden seien.

5.3.6 Schliesslich diene die Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat in Genf nach einem negativen Asylentscheid der Identifizierung einer abgewiesenen Person zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung und sei durch ein standardisiertes Verfahren zusätzlich durch das Migrationsabkommen klar geregelt. Diese Handlungen seien rechtsstaatlich legitim.

5.4 Der Beschwerdeführer hielt der Vorinstanz in seiner Replik entgegen, dass es sich beim Schreiben des Priesters nicht um ein Gefälligkeitsschreiben handle. Der Priester habe ihm "Kirchenasyl" gewährt und es handle sich um einen wichtigen Zeugen. Er hielt an seinem Standpunkt fest, dass das SEM zu Unrecht eine Anhörung in einem gleichgeschlechtlichen Team sowie die Abklärung des Gesundheitszustands unterlassen habe. Weiter wurde erneut betont, dass das SEM die geltende Rechtsprechung missachte, wobei die Risikofaktoren in kumulativer Form zu prüfen gewesen wären.

Die Ausführungen des SEM zu den exilpolitischen Aktivitäten seien falsch, denn der Beschwerdeführer habe sich durch seine Aktivitäten medial exponiert und es seien im Jahr 2016 Fotos von ihm in der ersten Reihe eines Demonstrationzuges auf verschiedenen Internetseiten veröffentlicht worden. Es sei deshalb wahrscheinlich, dass die sri-lankischen Behörden dieses Engagement wahrgenommen hätten. Weiter wären auch die Narben des Beschwerdeführers in kumulativer Prüfung der Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen gewesen.

Schliesslich äusserte sich der Beschwerdeführer zur Problematik der Ausschaffung von tamilischen Rückkehrern.

6.

6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

6.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.3 Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. auch BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

7.

Im Zusammenhang mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen hält das Gericht Folgendes fest:

7.1 Das SEM hat den Vorbringen der Zwangsrekrutierung des damals (...) -jährigen Beschwerdeführers durch die LTTE, des mehrmonatigen Trainings im Vanni-Gebiet, der Flucht aus dem LTTE-Camp, des Aufenthalts im Flüchtlingscamp und der Verhöre durch das CID unter Gewaltanwendung die Glaubhaftigkeit zu Recht nicht abgesprochen: Die protokollierten Schilderungen sind substantiiert und im Wesentlichen widerspruchsfrei. Sie weisen weitere Realitätskennzeichen auf, die ohne Weiteres den Eindruck vermitteln, der Beschwerdeführer habe das Erzählte tatsächlich erlebt (vgl. etwa A19/24 F35–67, F81–88, F103–116, F143, F145 ff., F196 ff.). Die Rekrutierung und die dem Beschwerdeführer deswegen zugefügten Nachteile werden auch in mehreren Beweismitteln bestätigt (die, ohne erkennbaren Grund, allesamt nur in Form von Fotokopien respektive als Ausdrücke zu den Akten gereicht worden sind).

7.2 Allerdings erscheint auch die oben erwähnte SEM-Argumentation zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen, welche die letzten drei Jahre vor der Ausreise betreffen, nachvollziehbar und überzeugend.

7.2.1 Bei Durchsicht der umfangreichen Beschwerdeschrift fällt auf, dass darin auf die konkreten Unglaubhaftigkeitsargumente der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung S. 3–6) vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht überzeugend entgegnet wird. Dieser beschränkt sich – nach den vielen oben als unbegründet erkannten Rügen zum Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens – diesbezüglich im Wesentlichen auf die Gegenargumentation, seine Vorbringen seien durchaus plausibel (und unlogisches Verhalten der heimatlichen Behörden wäre jedenfalls nicht ihm anzulasten), die Argumentation der Vorinstanz sei hypothetisch und basiere auf falschen länderspezifischen Informationen sowie das SEM habe die Beweiskraft der eingereichten Beweismittel falsch eingeschätzt (vgl. Beschwerde insbes. S. 5 ff.). Schliesslich wird die unzutreffende Behauptung aufgestellt, sofern die Glaubhaftigkeit der Vorbringen weiterhin bestritten werde, müsse ihm Gelegenheit geboten werden, sich in einer weiteren Anhörung oder mittels weiterer schriftlicher Eingaben zu den ihm vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitsargumenten zu äussern (vgl. a.a.O. S. 35).

7.2.2 Bei einem Vergleich der protokollierten Vorbringen zur Zeit vor und nach 2012 erwecken Letztere in der Tat einen auffällig weniger substantiierten und lebensecht-authentischen Eindruck. Der Beschwerdeführer beschränkte beispielsweise die Schilderung des mehr als dreijährigen "Kirchenasyls" auf die Angabe, er habe in dieser Zeit das Gelände nicht verlassen, von dort aus "keinen grossen Kontakt" zu den Eltern gehabt und dem Priester bei einfachen Büroarbeiten und im Gemüsegarten geholfen (vgl. A19/24 F173 und F223). Diese Feststellung kann nach Ansicht des Gerichts nicht darauf zurückgeführt werden, dass für die letzten drei Jahre vor der Ausreise, die der Beschwerdeführer im "Kirchenasyl" zugebracht haben will, weniger oft als vorher einschneidende und intensive Erlebnisse vorgefallen wären.

7.2.3 Bei näherer Betrachtung der vielen Bestätigungsschreiben fällt auf, dass nur in zwei Dokumenten (demjenigen des ihn angeblich beherbergenden Priesters und demjenigen eines Parlamentsmitglieds namens K._____) das geltend gemachte dreijährige Kirchenasyl erwähnt wird; demgegenüber wird dieser dreijährige Aufenthalt in fünf weiteren Unterstützungsschreiben nicht thematisiert, auffälligerweise auch nicht von anderen Verfassern mit kirchlichem Hintergrund (insbesondere dem [...] und einem [...]). Aus der ebenfalls eingereichten Fotografie, die den katholischen Beschwerdeführer zusammen mit einem Priester zeigt und am (...) aufgenommen worden sein soll (vgl. A19/24 F189 ff.), lässt sich nichts Konkretes ableiten.

7.2.4 Hinzu kommt, dass der angeblich behördlich gesuchte Beschwerdeführer es bei seinem ersten Ausreiseversuch vom (...) 2015 schaffte, mit seinem eigenen Reisepass kontrolliert aus Sri-Lanka auszureisen. Weil ihm die Weiterreise aus dem Transitbereich des Flughafens G._____ infolge Verlusts des Tickets nicht gelang, flog er am (...) 2015 wieder nach Colombo zurück. Die zweite, definitive Ausreise erfolgte, wie die Stempelung im Reisepass wiederum belegt, am (...) 2015 ebenfalls kontrolliert und auf dem Luftweg (vgl. zum Ganzen A7/17 S. 7 ff.).

7.2.5 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nach der Rückreise am (...) 2015 vom CID unter Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft vorübergehend festgenommen und gegen Schmiergeldbezahlung gleich wieder entlassen worden. Wie das SEM zutreffend feststellt (vgl. Vernehmung S. 2), wäre eine solche vorübergehende Festhaltung flüchtlingsrechtlich nicht relevant, und angesichts der Umstände der Freilassung

wäre auch nicht auf ein besonderes Interesse der Behörden am Beschwerdeführer zu schliessen, der gemäss seinen Angaben zu diesem Zeitpunkt zur Fahndung ausgeschrieben gewesen sein soll.

Im Übrigen erweist sich das völlig unsubstanziierte Vorbringen dieser Verhaftung auch als offenkundig unglaubhaft, zumal das angebliche Erlebnis vom Beschwerdeführer erst am Ende der Zweitbefragung – und zwar erst auf konkrete Frage nach Problemen beim ersten Ausreiseversuch hin – erwähnt wurde (vgl. A19/24 F232 f.).

7.2.6 Alle diese Feststellungen sprechen gegen die Annahme, nach dem Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seiner Ausreise(n) noch aktiv gefahndet worden (oder er selber wäre hiervon ausgegangen).

7.2.7 Zusammenfassend geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Schilderung der angeblichen Ereignisse zwischen Anfang 2012 und der Ausreise im Frühling 2015 die Glaubhaftigkeit abzusprechen ist.

7.3

7.3.1 Bei der Beurteilung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der im Asylgesuch vorgetragenen Fluchtgründe ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Jugendlicher und junger Erwachsener in Sri Lanka bis zum Jahr 2012 Nachteilen ausgesetzt war, die klarerweise als Verfolgung zu qualifizieren gewesen wären. Er verblieb danach aber noch rund drei Jahre im Heimatstaat, ohne dass er für diese Zeit weitere Verfolgungshandlungen glaubhaft machen könnte. Seine (zweimalige) kontrollierte Ausreise auf dem Luftweg erfolgte nach dem oben Gesagten zudem ohne besondere Probleme.

7.3.2 Gemäss Art. 3 AsylG erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, wer aufgrund einer asylrelevanten Motivation ernsthafte Nachteile erlitten hat oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; sofern die erlittene Vorverfolgung in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht steht, lässt sich dem Asylgesetz – ohne dass der Aspekt einer drohenden Wiederholung der erlittenen Verfolgung noch weiter zu prüfen wäre – die Regelvermutung entnehmen, aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sei auch eine begründete Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu bejahen; ein fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört die Regelvermutung zugunsten des

Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung (vgl. hierzu und zum Folgenden BVGE 2009/51 E. 4.2.5. S. 744 ff. m.w.H. auf Lehre und Praxis). Eine starre zeitliche Grenze, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, lässt sich nicht festlegen; immerhin kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass in der asylrechtlichen Literatur und Praxis eine Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten genannt wird, nach deren Ablauf der zeitliche Kausalzusammenhang in der Regel als zerrissen gelten müsste, und bei einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren in der Praxis ein Kausalzusammenhang nicht mehr bejaht wird (vgl. a.a.O. S. 745).

7.3.3 Der Beschwerdeführer hat nicht nachvollziehbar dargelegt, wieso ihm eine Ausreise nicht bereits im Jahr 2012 möglich gewesen wäre (als er [...] Jahre alt war). Er verblieb danach noch mehr als drei Jahre in Sri Lanka und kann für diese Zeit nicht glaubhaft machen, weitere relevante Nachteile erlitten zu haben.

7.3.4 Bei dieser Aktenlage ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass für den Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu verneinen ist.

8.

Es bleibt die Frage zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlings-eigenschaft aufgrund von Nachfluchtgründen aufweist.

8.1 Der Beschwerdeführer macht eine solche flüchtlingsrechtliche Gefährdung geltend, weil er im Sinne der geltenden Rechtsprechung die im Referenzurteil E-1866/2015 dargestellten Risikofaktoren kumulativ erfülle und er deshalb bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden zu befürchten habe.

8.2 Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer für eine längere Zeit vor seiner Ausreise keine erheblichen Nachteile glaubhaft machen konnte, liegt möglicherweise eine Konstellation vor, wie sie im Referenzurteil E-1866/2015 beschrieben worden ist. Gemäss Erwägung 8.5.6 dieses Urteils fällt die Bejahung von Vorfluchtgründen und die Gewährung von Asyl ausser Betracht, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka trotz bereits vorhandener Risikofaktoren nicht – oder, wie hier: nicht mehr – mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen konfrontiert gewesen ist. Die Verneinung von Vorfluchtgründen schliesst aber nicht zwingend aus,

dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka auch aufgrund der bereits vor der Ausreise vorhandenen Risikofaktoren im Sinne von Nachfluchtgründen eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen wie Verhaftung und Folter hat.

8.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

8.4

8.4.1 Der Beschwerdeführer ist als (...) -Jähriger durch die LTTE zwangsrekrutiert und militärisch ausgebildet worden. Etwa viereinhalb Monate später gelang ihm die Flucht aus dem Militärcamp, ohne dass er zuvor an einem militärischen Einsatz beteiligt gewesen wäre. In der Folge kam es zu Verhören und Misshandlungen durch die heimatlichen Behörden. Vorliegend kommt damit der Risikofaktor "Verbindungen zu den LTTE" in Betracht.

8.4.2 Hinzu kommen exilpolitische Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz. In der Beschwerde wird moniert, das SEM habe in seiner Verfügung das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers in keiner Weise berücksichtigt. Der Beschwerdeführer habe in seiner Anhörung vom 19. Dezember 2016 geltend gemacht, dass er in der Schweiz im (...) 2016 an einer Demonstration in I. _____ teilgenommen habe und Fotos von ihm an dieser Demonstration auf den Internetseiten (...) und (...) veröffentlicht worden seien; diese Bilder hätten bis nach Sri Lanka Wellen geschlagen und dazu geführt, dass sein Vater und der Priester deswegen von den sri-lankischen Behörden befragt worden seien.

Dieser Einwand ist berechtigt (vgl. A19/24 F189): Das SEM hat dieses Sachverhaltselement beim Erlass seiner Verfügung mit keinem Wort erwähnt und demnach offenbar übersehen. Hingegen hat die Vorinstanz im Rahmen des Schriftenwechsels ausführlich zur Thematik Stellung genommen, und der Beschwerdeführer hat sich dazu in der Replik geäußert

Auf Beschwerdeebene wurden sodann Fotografien zu den Akten gereicht, die den Beschwerdeführer als Teilnehmer von zwei Kundgebungen in I. _____ im (...) 2015 und im (...) 2016 zeigen sollen sowie ein Internetauszug von der Homepage tamilischen Nachrichtenportals tamilwon.com, worauf der Beschwerdeführer mit weiteren Kundgebungsteilnehmern ein Transparent hält (vgl. Beschwerdebeilagen 6 und 7).

8.4.3 Zudem bringt der Beschwerdeführer vor, er sei Mitglied in den beiden tamilischen Sportvereinen (...) und (...) aktiv, welche die LTTE unterstützen würden. Auch hierfür reichte er verschiedene Fotografien als Beweismittel zu den Akten, insbesondere Bilder von Turnieren, bei denen er im jeweiligen Club-Trikot mit Pokalen, teilweise auch zusammen mit seinen Vereinskameraden vor der LTTE-Fahne, posiert. Auch diese sportlichen Aktivitäten in der Öffentlichkeit würden von den sri-lankischen Behörden zweifellos als exilpolitische Tätigkeit zugunsten der LTTE wahrgenommen.

8.4.4 Schliesslich trägt der Beschwerdeführer eine Narbe auf (...) (vgl. Beschwerdebeilage 13) und soll weitere Narben (...) haben, die ebenfalls durch Misshandlungen während seiner Verhöre entstanden seien (vgl. auch A19/24 F112 f. und A7/17 S. 9).

8.5 Nach den vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die LTTE-Vergangenheit und die Aktivitäten in der Schweiz des Beschwerdeführers nicht genügen, um von den sri-lankischen Behörden mutmasslich als aktiver LTTE-Unterstützer betrachtet zu werden.

Der Beschwerdeführer hat Sri Lanka am (...) 2015 – offenbar problemlos – mit dem eigenen Reisepass über den Flughafen von Colombo verlassen. Dies wäre wohl kaum möglich gewesen, wenn er seinen Meldepflichten tatsächlich ab 2012 nicht mehr nachgekommen wäre (vgl. A19/24 F177). Zwei Tage später reiste er auf dem Luftweg wieder nach Sri Lanka ein, wobei er vom CID festgenommen worden und nur durch eine Geldzahlung wieder freigekommen sei. Ein Eintrag in der Watch List ist als wenig wahrscheinlich einzuschätzen, wäre es dem Beschwerdeführer doch kaum vier Wochen nach der ersten Ausreise ohne weiteres möglich gewesen, das Land auf demselben Weg erneut unter Vorweisen seines eigenen Reisepasses zu verlassen. Im Übrigen wirken die Aussagen im Zusammenhang mit der angeblichen Verhaftung am Flughafen und der Freilassung gegen eine Geldzahlung, wie erwähnt, unsubstanziert und wenig plausibel. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich bei der Einreise verhaftet worden, hätte er überdies kaum kurze Zeit später das Risiko auf sich genommen, den Heimatstaat auf die gleiche Weise mit seinem eigenen Pass wieder zu verlassen.

Nach dem Gesagten ist der Risikofaktor "Verbindungen zu den LTTE" nicht von derartiger Bedeutung, dass er einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bilden könnte. Was die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten betrifft, sind auch diese nicht geeignet, eine zukünftige Gefährdung darzulegen. Der Beschwerdeführer machte zwei Kundgebungsteilnahmen sowie Aktivitäten im Rahmen zweier Sportvereine geltend. Dieses Engagement muss als niederschwellig bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung zu Recht festgehalten, ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden werde vorliegend nicht ersichtlich (vgl. oben E. 5.3.4). Gleiches lässt sich für das Vorliegen des schwach risikobegründenden Faktors der Narbe sagen. Die Narbe (...) ist – wie sich aus der eingereichten Fotografie ergibt – nicht ohne weiteres ersichtlich und die Narbe (...), die (...) könnte, wurde vom Beschwerdeführer in keiner Weise dokumentiert.

8.6 Es ist bei dieser Aktenlage nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seiner früheren LTTE-Zwangsrekrutierung und seiner niederschweligen exilpolitischen Aktivitäten verdächtigen würden, er könne bestrebt sein, den – nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen – tamilischen Separatismus wieder aufflammen zu lassen. Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist somit auch unter dem Blickwinkel der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

8.7 Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen, die sich mit der allgemeinen Lage im Land befassen, ohne zum Beschwerdeführer einen konkreten Bezug aufzuweisen. Die aktuelle Lage in Sri Lanka ist zwar als angespannt und volatil zu beurteilen, jedoch ist aufgrund dessen nicht auf eine generell erhöhte Gefährdung von zurückkehrenden sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie zu schliessen. Der am 26. Oktober 2018 begonnene Machtkampf zwischen Maithripala Sirisena, Mahinda Rajapaksa und Ranil Wickremesinghe vermag an dieser Einschätzung ebenfalls nicht Grundlegendes zu ändern. Die aktuelle Lage in Sri Lanka ist zwar – besonders nach den Anschlägen vom Ostersonntag 2019 auf christliche Einrichtungen und Hotels – als angespannt zu beurteilen (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs). Es ist nach den Feststellungen des Gerichts aber nicht von einer generell erhöhten Gefährdung von zurückkehrenden sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie auszugehen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Dies wird von ihm denn auch nicht dargelegt.

8.8 Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers damit zu Recht abgelehnt.

9.

9.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

9.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

10.

10.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

10.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

10.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

10.2.2 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

10.2.3 Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 10.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

10.2.4 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

10.2.5 Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Der Vollzug der Wegweisung sei auch vor dem Hintergrund der neuesten politischen Entwicklungen unzulässig.

Nach dem oben Gesagten ergibt sich jedoch aus den Akten nicht, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

10.2.6 Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

10.2.7 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

10.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

10.3.1 Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht schon vor einiger Zeit zum Schluss gekommen, dass der Vollzug von Wegweisungen in die Nordprovinz (damals noch mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets") zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). In einem ebenfalls als Referenzurteil publizierten Entscheid vom 16. Oktober 2017 qualifizierte Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

10.3.2 An der Einschätzung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in genereller und individueller Hinsicht vermögen auch die sich am Ostersonntag 2019 in Sri Lanka ereigneten gewalttätigen Angriffe auf Kirchen und Hotels und der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand (vgl. (vgl. zum Ganzen etwa die Urteile BVGer D-12/2019 vom 4. Juni 2019 E. 11.3.3 oder E-1502/2019 vom 21. Mai 2019 E. 5; Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 23. April 2019, *Sri Lanka: Colombo spricht von islamistischem Terror*, <https://www.nzz.ch/sri-lanka-colombo-spricht-von-islamistischem-terror-ld.1476769>, abgerufen am 20. Mai 2019; NZZ vom 29. April 2019) nichts zu ändern.

Auch wenn der Beschwerdeführer offenbar der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft angehört (vgl. Protokoll BzP A7/17 S.3), ist nicht begründeterweise damit zu rechnen, gerade er müsste mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, Opfer eines allfälligen ähnlichen künftigen Terrorakts zu werden (für die neuere Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu sri-lankischen Staatsangehörigen, die eine Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft geltend gemacht hatten, vgl. etwa die Urteile BVGer D-2703/2019 vom 19. Juli 2019 S. 11, E-3166/2019 vom 17. Juli 2019 E. 9.3, D-6402/2018 vom 5. Juli 2019 E. 8.3, E-4073/2017 vom 1. Juli 2019 E. 8.3.4, E-1311/2019 vom 14. Mai 2019 E. 10.5.1 oder D-1420/2019 vom 1. Mai 2019 E. 10.4.3). Etwas anderes wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.

10.3.3 Der Beschwerdeführer stammt eigenen Angaben zufolge aus dem Distrikt Jaffna in der Nordprovinz. Gemäss Aktenlage leben seine Eltern sowie weitere Verwandte noch dort. Das SEM hat in seiner Verfügung zutreffend festgehalten, der Beschwerdeführer verfüge in seiner Heimat über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Im Sinn der vorinstanzlichen Erwägungen ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner heimatlichen Umgebung über ein Beziehungsnetz sowie eine gesicherte Wohnsituation verfügt, womit es ihm gelingen dürfte, sich dort in sozialer und beruflicher Hinsicht wiedereinzugliedern. Auch die auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Beschwerden stellen keinen Unzumutbarkeitsgrund dar, zumal sie bloss vage beschrieben wurden und hierzu keinerlei medizinischen Beweismittel aktenkundig gemacht wurden.

10.3.4 Der Vollzug erweist sich demnach auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

10.4 Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen bis am 4. Mai 2021 gültigen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

10.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

11.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

12.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen und Ausführungen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. März 2017 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.– wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten angerechnet.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1500.– auferlegt. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.– wird an diesen Betrag angerechnet. Der Restbetrag von Fr. 900.– ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Markus König

Lhazom Pünkang

Versand: